

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET
`PV- ANLAGE RAUENBERG`**

Stadt Freudenberg
Main-Tauber-Kreis

Stand 05. Dezember 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen § 73 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,2 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Für die Einfriedung ist verzinktes Material zu verwenden.

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

Sollte die Anlage mit Schafen beweidet werden, so muss die Einfriedung wolfsicher sein und es kann keine generelle Bodenfreiheit von 0,2 m eingehalten werden. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist stattdessen alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x20cm) vorzusehen.

2.2 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Freudenberg am Main, den

Bürgermeister Roger Henning